

## Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

### **Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe des Tagespflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Vogelsbergkreis**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 23 – 26 und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), und der §§ 31, 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe des Tagespflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 26. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2018, beschlossen:

#### **1. § 3 (Beginn und Ende der Tagespflege) wird wie folgt geändert:**

- 1.1. Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Es besteht die Möglichkeit, vor Beginn der regulären Betreuungszeit für den Zeitraum von 4 Wochen zur Eingewöhnung pauschal insgesamt 40 Stunden zu vereinbaren (Eingewöhnungszeit).“
- 1.2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„Die Gewährung von Kindertagespflege endet mit dem Wegfall des Förderungsgrundes nach § 1, mit der Einstellung der tatsächlichen Betreuung oder spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes grundsätzlich zum Ende des Monats.“
- 1.3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5

#### **2. § 4 (Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen) wird wie folgt geändert:**

- 2.1. in Abs. 1 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird nach den Worten „nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.
- 2.2. In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:  
„Der Monat des Beginns der Betreuung wird ggf. anteilig berechnet.“
- 2.3. In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Das Jugendamt kann nach Vorankündigung im Einzelfall einen Nachweis über den tatsächlichen Betreuungsumfang anfordern.“
- 2.4. Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung nach Abs. 1 beträgt 5,30 Euro pro Betreuungsstunde und ist unabhängig davon, an welchem Ort das Kind betreut wird. Die laufende Geldleistung erhöht sich auf 5,35 Euro je Betreuungsstunde,

wenn die Tagespflegeperson eine Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) absolviert hat, für die ein Umfang von mindestens 3 Tagen innerhalb von höchstens 5 Jahren vorgeschrieben ist. Die laufende Geldleistung nach Satz 1 und 2 umfasst die weiterzuleitende Zuwendung gem. § 32a HKJGB.“

**3. § 5 (Weitergewährung von Leistungen) wird wie folgt geändert:**

Nach Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Ist die Kindertagespflegeperson aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht in der Lage ihre Tätigkeit auszuüben (z. B. wegen Tätigkeitsverbot, Quarantäne), erfolgt eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes für maximal 4 Wochen pro Jahr.

Die Ausfallzeiten sind dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises (Fachstelle Kindertagespflege) halbjährlich und zwar jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres mitzuteilen. Nachweise (z. B. ärztliche Bescheinigung) sind auf Verlangen vorzulegen.“

**4. § 7 (Kostenbeitrag) wird wie folgt geändert:**

**4.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden 110,00 Euro. Für jede weitere Betreuungsstunde pro Woche erhöht sich der Kostenbeitrag um jeweils 5,50 €.

Für die Eingewöhnung ist pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von 55,00 € zu zahlen.“

**4.2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid; der Monat des Beginns der Betreuung wird ggf. anteilig berechnet.

**4.3. Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort Ausfallzeiten „gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung“ eingefügt.**

**4.4. In Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(50,00 Euro)“ durch „(55,00 Euro)“ ersetzt.**

**5. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft**

Lauterbach, 18. Dezember 2020, Vogelsbergkreis

- Der Kreisausschuss -  
Dr. Jens Mischak  
Erster Kreisbeigeordneter